

D Kosten

Die Fraport AG trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Entscheidung ist gemäß §§ 2, 3 VwKostG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 13.06.2007 (BGBl. I S. 1048), kostenpflichtig.

Die Höhe der festzusetzenden Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1–3, 34117 Kassel, schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Gem. § 10 Abs. 7 LuftVG hat der Kläger innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Gemäß § 10 Abs. 6 S. 1 LuftVG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwVGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Gemäß § 67 Abs. 1 VwGO muss sich vor dem Verwaltungsgerichtshof jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Wiesbaden, den 18.12.2007

(Dr. Alois Rhiel)

Staatsminister